

Anforderungen an Unterlagen zur Prüfung des Eingriffs in Natur und Landschaft und des besonderen Artenschutzes in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Land Brandenburg

1. Eingriffe in Natur und Landschaft

Bei der Errichtung / wesentlichen Änderung baulicher Anlagen im Außenbereich handelt es sich regelmäßig um Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 BNatSchG).

Liegen im Einzelfall die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 BNatSchG nicht vor, ist dies in den Antragsunterlagen entsprechend darzulegen.

Eingriffs-Ausgleichsplan (EAP)

Ist das Vorhaben den Eingriffen nach § 14 Abs. 1 BNatSchG zuzuordnen, ist ein Eingriffs- und Ausgleichsplan (EAP) vorzulegen, der den Anforderungen des § 17 Abs. 4 BNatSchG und § 4 Abs. 2 der 9. BImSchV entspricht und Folgendes beinhaltet:

Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet orientiert sich am Wirkraum des Vorhabens. Der Wirkraum kann je nach Schutzgut differieren.

Für Kompensationsmaßnahmen (d.h. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung) sowie für artenschutzrechtliche Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 oder bei Erteilung von Ausnahmen Maßnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG) vorgesehene Flächen sind in den Untersuchungsraum einzubeziehen.

Untersuchungsinhalte

1.1

Darstellung der fachlichen Vorgaben der Landschaftsplanung, der Flächennutzungsplanung und der Regionalplanung für die Vorhabensfläche und den Kompensationsraum

1.2

Lage der Vorhabensfläche in bzw. deren Abstände zu gesetzlich geschützten Teilen von Natur und Landschaft (LSG, NSG, SPA, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Naturdenkmäler, Geschützte Landschaftsbestandteile, Schongebiete, Alleen, geschützte Biotope)

Bei der Betroffenheit gesetzlich geschützter Teile von Natur und Landschaft wird eine möglichst frühzeitige Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde unter Beteiligung der Naturschutzbehörde empfohlen.

1.3

Bestandserfassung und –bewertung der unter § 1 Abs. 3 BNatSchG aufgeführten Schutzgüter und des Landschaftsbildes inkl. schutzgutbezogene Darstellung vorhandener Vorbelastungen u.a.

1.3.1 aktuelle Kartierung des Biotopbestandes im Untersuchungsgebiet und auf den für die Kompensationsmaßnahmen sowie ggf. die artenschutzrechtlichen Maßnahmen vorgesehenen Flächen nach dem Biotopkartierungsschlüssel des Landes Brandenburg (Stand 11.01.2007) mit Angaben zu Art und Häufigkeit der kennzeichnenden Pflanzenarten sowie Kennzeichnung der gesetzlich geschützten Biotope und LRT nach Anhang I der FFH-RL.
Darstellung im Maßstab 1:5.000 oder größer.

1.3.2 Hinsichtlich der Anforderungen an den Untersuchungsrahmen für Tiere und Pflanzen wird empfohlen, diesen für das konkrete Vorhaben möglichst frühzeitig mit der

- Genehmigungsbehörde unter Beteiligung der Naturschutzbehörde abzustimmen da
- die Anforderungen an die Untersuchungen von der Eignung / Bedeutung der Flächen für geschützte Arten abhängig sind,
 - geeignete Untersuchungszeiträume je nach betroffener Tierartengruppe jahreszeitlich beschränkt sind,
 - Mindestanforderungen an die Erfassungsmethoden und an die Aktualität bereits vorliegender Daten bestehen.

1.4

Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Vorhabens

1.5

Darstellung im Rahmen des Planungsverlaufs vorgenommener Optimierungsmaßnahmen;
Darstellung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (mit Maßnahmennummern);
Erstellung von Maßnahmeblättern

1.6

Darstellung zu erwartender Beeinträchtigungen im Sinne einer schutzgut- und funktionsbezogenen Konfliktanalyse (baubedingt, anlagenbedingt, betriebsbedingt)

Dabei sind insbesondere folgende Auswirkungen zu berücksichtigen:

- dauerhafte und temporäre Inanspruchnahme von Flächen durch bauliche Anlagen einschließlich Neben- und/oder Erschließungsanlagen und Baustelleneinrichtungsflächen (Differenzierung zwischen Voll- und Teilversiegelung, Überschüttung, Abgrabung)
- Biotopverlust (Angabe des jeweils betroffenen Biotoptyps in m², Kennzeichnung gesetzlich geschützter Biotope und von LRT nach Anhang I der FFH-RL)
- Beseitigung oder Beeinträchtigung von Einzelbäumen (Angabe der Baumart, des Stammumfangs und der Vitalität)
- Zerstörung/Beeinträchtigung von Habitaten bzw. Standorten besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten einschließlich der Beeinträchtigung von Austauschbeziehungen
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auch im Hinblick auf die landschaftsbezogene Erholungsfunktion (je nach Schwere des Eingriffs bzw. Bedeutung des Landschaftsraums Untersetzung mit einer Fotosimulation)

1.7 Ausgleich und Ersatz

Ableitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (mit Maßnahmennummern)

Maßnahmenbeschreibung (Angaben zum Ist-Zustand, Entwicklungsziel sowie erforderlichen Pflegemaßnahmen; differenzierte Angaben zu den Kosten (ohne Mehrwertsteuer))

Erstellung eines Maßnahmeblattes zu jeder Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme

Verortung der Maßnahmenflächen in einem Maßnahmen- und einen Übersichtslageplan; Angabe von Gemarkung, Flur und Flurstück

Aussagen zur Verfügbarkeit und dauerhaften Sicherung

1.8

Flächen-, schutzgut- und funktionsbezogene Bilanzierung

- Tabellarische Gegenüberstellung von Art und Umfang erheblicher Beeinträchtigungen mit den Maßnahmen zur Vermeidung sowie zum Ausgleich bzw. Ersatz der Eingriffsfolgen
- Beurteilung der Kompensierbarkeit ermittelter erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes / des Landschaftsbildes bzw. Benennung des Kompensationsdefizits

1.9

Ermittlung der Ersatzgeldzahlung (bei Windkraftanlagen immer Ermittlung der Höhe der Ausgleichsabgabe gemäß Windkrafterlass des MUNR vom 8.5.2002, Nr. 4.5, bei allen anderen Verfahren nur soweit keine Realkompensation möglich ist s. HVE, April 2009, S. 25 f.)

Im EAP sind Darstellungen nachvollziehbar in Text und Karten (einschl. Übersichtskarten) vorzunehmen.

Allgemeiner Hinweis: Für weitergehende Informationen zu Inhalt und Methodik bei der Erarbeitung eines Eingriffs-Ausgleichs-Planes (EAP) für Vorhaben im Land Brandenburg siehe "Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) (Stand April 2009)" unter www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.322347.de

2. Besonderer Artenschutz

Am 18.12. 2007 sind Änderungen des BNatSchG in Kraft getreten (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007, Teil I, Nr.63 vom 17.12.2007), die auch in Zulassungsverfahren nach Fachrecht gelten – hier insbesondere § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG u.a. für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben i.S.d. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, für europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

2.1

Zur Beurteilung des Vorliegens der Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bedarf es neben der Aussagen zu Umfang, Zeitraum und Methodik der Erfassung nachfolgende Angaben:

1. Vorkommen im Untersuchungsgebiet / wo exakt nachgewiesen (Text und Karte, im Maßstab 1:5000 oder größer)
2. welche geplante Handlung löst welchen Verbotstatbestand aus
 - Beschreibung und Verortung der Handlung (Text und Karte)
 - Benennung der Verbotstatbestandes
3. in welchem Umfang ist die Art betroffen
 - Umfang der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten
 - bei dem Störungsverbot Größe der gestörten Population
4. Möglichkeit / Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen
 - artbezogene Ableitung und Begründung der Eignung
 - Beschreibung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme nach Art und Umfang
 - Angaben zum zeitlichen Ablauf ihrer Umsetzung; Prognose der Dauer bis zum Eintreten der Funktionsfähigkeit
 - Angaben zur Pflege / Unterhaltung
 - Lokalisierung (Karte im Maßstab 1: 500 mit Übersichtskarte)
 - Erstellung von Maßnahmeblättern
 - Angaben zum Risikomanagement inkl. Erfolgskontrolle/ Monitoring

Wenn die Verbotstatbestände erfüllt sind, sind für die Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG folgende Angaben erforderlich:

5. Ausführungen zu Alternativen
6. Ausführungen zu den nach § 45 Abs. 7 Nr. 4 und 5 BNatSchG in Betracht kommenden Ausnahmevoraussetzungen
7. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population
8. Ausführungen zu kompensatorischen Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen)
 - artbezogene Ableitung und Begründung der Eignung
 - Maßnahmenbeschreibung (Ausführung und Pflege)
 - Lokalisierung (Karte im Maßstab 1: 500 mit Übersichtskarte)
 - Erstellung von Maßnahmeblättern
 - Angaben zum Risikomanagement inkl. Erfolgskontrolle/ Monitoring

Ergänzende Hinweise zu den Anforderungen an Unterlagen zur Prüfung des Eingriffs in Natur und Landschaft und des besonderen Artenschutzes in immissionsschutz-rechtlichen Genehmigungsverfahren

Nr. 1 (Hinweis zur Erforderlichkeit aktueller Bestandserfassungen)

Die Beurteilung des Eingriffs und der Betroffenheit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist auf Basis aktueller Bestandsdaten vorzunehmen. Vorliegende aktuelle Daten, die die fachlichen Anforderungen an eine Kartierung erfüllen, können genutzt werden.

Als aktuell werden Datenbestände in der Regel dann eingestuft, wenn die Erhebungen im Gelände nicht länger als 5 Jahre zurückliegen und nach der Erfassung keine erheblichen Veränderungen des Standortes oder der anthropogenen Einflüsse eingetreten sind. Daten die älter als 5 Jahre sind, müssen auf ihre Aktualität im Gelände überprüft werden (Gassner/Winkelbrandt, UVP, C.F. Müller Verlag 2005).

Sind aktuelle Daten nicht vorhanden, bedarf es der Erfassung des Bestandes im Wirkraum des Vorhabens unter Beachtung der Mindeststandards an die Tierarterfassung und Biotopkartierung. Die Gutachten sind den Antragsunterlagen beizufügen.

Nr. 2 (Hinweis zu Anforderungen an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen „...müssen artspezifisch ausgestaltet sein und dienen der ununterbrochenen und dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten....Sie müssen bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein. Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist wirksam, wenn:

1. die betroffene Lebensstätte aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder eine gleiche oder bessere Qualität hat und die betroffene Art diese Lebensstätte während und nach dem Eingriff oder Vorhaben nicht aufgibt oder
2. die betroffene Art eine in räumlichem Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen hat oder ihre zeitnahe Besiedlung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden kann.“ (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) 2010: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes)

Nr. 3 (Hinweis zur Ermittlung von Verbotstatbeständen)

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG greift grundsätzlich (auch außerhalb der Brutzeit) immer dann, wenn ganze regelmäßig genutzte Reviere europäischer Vogelarten beseitigt werden. Dies gilt auch für Arten mit jährlich wechselnden Fortpflanzungsstätten.

Eine vollständige Beseitigung ist dabei sowohl bei einer vollständigen Überprägung des Habitats, als auch bei einem Funktionsverlust durch indirekte Beeinträchtigungen gegeben. Um diesen Sachverhalt beurteilen zu können, bedarf es der Abgrenzung der entsprechenden Reviere und der Angaben zum Umfang der Überprägung und/oder Beeinträchtigung.

Nr.4 (Hinweis zur dauerhaften Sicherung von Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen des besonderen Artenschutzrechts)

Die dauerhafte Sicherung aller Maßnahmeflächen ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Hierzu ist der Genehmigungsbehörde vor Erteilung der Genehmigung der Antrag auf Eintragung einer

beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landes Brandenburg/Naturschutz, vertreten durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz bzw. dessen Rechtsnachfolger, ins Grundbuch vorzuweisen.

Nach erfolgter Eintragung ins Grundbuch ist dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz der entsprechende Auszug unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzuweisen.

Dem Vorhabensträger ist zu empfehlen, den Antrag auf Eintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit erst zu stellen, wenn im Laufe des Genehmigungsverfahrens geklärt ist, ob die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen und –flächen seitens der Genehmigungsbehörde auch anerkannt werden.

Nr. 5 (Hinweis zum Risikomanagement inkl. Erfolgskontrolle/ Monitoring)

- eindeutige qualitative/quantitative Definition der Maßnahmenziele
- Festlegung geeigneter Parameter zur Messung des Zielerfüllungsgrades
- Vorgaben für die Durchführungskontrollen (Anzahl, Abstände, Gesamtdauer, was ist wie zu erfassen)
- bei Verfehlung der Entwicklungsziele Ermittlung der Gründe
- nachvollziehbare Dokumentation der Ergebnisse